



Amtliche Mitteilungen 15/2019

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung der
Universität zu Köln für den Studiengang
Master of Education, Lehramt für
sonderpädagogische Förderung**

vom 15.2.2019



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 28. MÄRZ 2019

Öffentlich ausgelegt am: 28. MÄRZ 2019

bis: 21. APRIL 2019

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 15. Februar 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 39/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. September 2018 (Amtliche Mitteilungen 64/2018), wird wie folgt geändert:

Anhänge 4 und 17 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 4 und 17.

Artikel 2

¹Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. ²Über eine mögliche Schlechterstellung entscheidet auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

Artikel 3

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. April 2019 in Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 30. Januar 2019.

Köln, den 15. Februar 2019

gez.

Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang 4
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar a	Seminar b	Seminar c		mündlich	mündliche Prüfung	20 min.					
AM 2	Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	keine	P	12	-	12/12
SP-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-	

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar a	Seminar b	Seminar c		mündlich	mündliche Prüfung	20 min.					
AM 2	Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	keine	P	12	-	12/12
SP-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ¹	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.